Abgaben, welche ihm feine Leibeigene entrichten mußten; bon ber im Rriege gemachten Beute; von Strafgeidern, und von freiwilligen Gefchenken an Biebe und Bruchten.

Der Abel mar eine Audzeichnung bes perfonlichen Ber bienfies, aber boch and erblich. Sein gange Borgug befand darin, bag aus ihm der Sonig gewählet wurde, und er in bem Geleite bes Roniacs fenn founte.

Die Freien oder Gemeinen maren bem Abel, bis auf ben ehengenannten Roring, gleich.

Die Freigetaffenen, eine fitt von anfabigen Ader' bauern und handwerfern, welche von den Rationalverfammu lungen und von dem Rriegsbienfte ausgeschioffen maren.

Die Letbeig enen, Eriegsgefangene ober beren Nacht fommen, befagen ein fleines Sigenthum, von beffen Benugung fie ihrem herrn eine Abgabe entrichten mußten.

6. 16.

3) Berfaffung nad den Ginwanderungen.

Die Berfassing blied zwar überall monarchisch einige stockete fand burde als Bente unter bie Gieger vertheilt. Icher Kreis erhielts der Greife erheits ein Grundfind; der Solctfreie mehr, der Gemeinerfreie weniger, aber mit gleichen Nichten Ein solches Eigenthum bie Allfebinum, und der Beitger fonnte vonit nach Stillschr verfahren. Go rannte man auch den Geleite ein Schaf Landen und eine Geleite ein Schaf Landen gem Genusse ein, fo lange der Bleift den ein Schaf erft Beneficen biefen, bald aber erh liche Lechen werden (Kenda), Durch das Lehensfoßen murden nach und nach immer mehr Areien in die Riasse der hörtig en ober Unfereien gedeing.

Die bathie und gefeiggebende Gewalt fiand zwar noch in ben Schuben ber Freien , und wurde auf ben Werfammulungen auchgeübt (bie Marz und Matfelber); bald fam aber ber gefflitche Chand nich taf mit llebergewicht bingig, ba er allein noch etwoe Wiffenschaften befaß; baber wurden auch Ctaatst fachen of auf gufflichen Konzillen perhandelt, gulegt bied au bem Lofflager bes Koniach.